Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 10469.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hachenburg, Hochheim a. M., Idstein, Katzenelnbogen, Usingen und Wehen. Vom 10. August 1903.

Auf Grund des Artikels 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetz-Samml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Braubach gehörige Gemeinde Osterspai,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hachenburg gehörige Gemeinde Giesenhausen,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Hochheim a. M. gehörige Gemeinde Wallau,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Idstein gehörige Gemeinde Wüstems,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Katzenelnbogen gehörige Gemeinde Roth,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Usingen gehörige Gemeinde Espa,
für die zum Bezirke des Amtsgerichts Wehen gehörigen Gemeinden Oberlibbach und Niederlibbach

am 15. September 1903 beginnen soll.

Berlin, den 10. August 1903.

Der Justizminister.
Schönstedt.

Ausgegeben zu Berlin den 31. August 1903.

(Nr. 10470.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts Adenau. Vom 14. August 1903.

Auf Grund der §§ 48, 49 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsgebiete des rheinischen Rechtes vom 12. April 1888 (Gesetz-Samml. S. 52) und des Artikels 5 der Verordnung, betreffend das Grundbuchwesen, vom 13. November 1899 (Gesetz-Samml. S. 519) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Ansprüchen behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Adenau gehörige Gemeinde Welcherath

am 15. September d. J. beginnen soll.

Berlin, den 14. August 1903.

Der Justizminister.

Schönstedt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 16. Februar 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Soest und den Landkreis Hamm zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Hamm nach Oestinghausen in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 12 S. 129, ausgegeben am 21. März 1903;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 27. April 1903, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Bau eines neuen Sicherheitshafens bei Nienburg a. d. Weser zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 33 S. 219, ausgegeben am 14. August 1903;
3. das am 29. Mai 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Ihringshausen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel Nr. 30 S. 227, ausgegeben am 22. Juli 1903;

4. das am 11. Juni 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für den Breitenburg-Breitenberger Deichverband durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 36 S. 349, ausgegeben am 15. August 1903;
5. die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 13. Juni 1903, betreffend den Bau und Betrieb voll- und schmalspuriger Nebeneisenbahnen von Bedburg nach Mödrath und von Zieverich nach Elsdorf sowie einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Bergheim nach Rommerskirchen für Rechnung des Kreises Bergheim, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 29 S. 285, ausgegeben am 18. Juli 1903 (zu vergleichen die Bekanntmachung Nr. 9 S. 201);
6. der Allerhöchste Erlaß vom 4. Juli 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Norderdithmarschen zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Heide über Hennstedt, Pahlhude, Wrohm, Tellingstedt zurück nach Heide in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 34 S. 338, ausgegeben am 1. August 1903;
7. das am 4. Juli 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die öffentliche Entwässerungsgenossenschaft „Große Mark" zu Neuenkirchen im Kreise Steinfurt durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Münster Nr. 31, besondere Beilage, ausgegeben am 30. Juli 1903;
8. der Allerhöchste Erlaß vom 14. Juli 1903, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Greifenberger Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Greifenberg i. Pom. zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Gülzow nach Stepenitz in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 34 S. 213, ausgegeben am 21. August 1903;
9. das am 14. Juli 1903 Allerhöchst vollzogene Statut der Ent- und Bewässerungsgenossenschaft für die Wiesen im Steinebacher Seifer in der Gemarkung Schmidthahn zu Schmidthahn im Oberwesterwaldkreise durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 33 S. 405, ausgegeben am 13. August 1903;
10. das am 14. Juli 1903 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Sergitten im Kreise Labiau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 33 S. 341, ausgegeben am 13. August 1903.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.